

SP- Beschluss vom 17.10.2011

wird voraussichtlich erstmals bei den Wahlen 2012 angewandt

Änderung der Wahlregularia

Satzung

§6 Abs. 1 Satzung

Satz 2

Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem d'Hondt-Verfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Stimmen verteilt.

Ersetzen durch:

Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Stimmen verteilt.

§ 6 Abs. 4 Satzung

Neu:

Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 9 Abs. 4 Satzung

Korrigiere den Schreibfehler bei „die Wahlleiterin/ den Wahlleiter“.

§10 Abs. 2 Satzung

Satz 2

Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Verteilverfahren von D' Hondt.

Ersetzen durch:

Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Verteilverfahren von Sainte-Laguë.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

§27 Abs. 1 GO SP

Satz 2

Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Hare/ Niemeyer-Verfahren.

Ersetzen durch:

Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren.

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

§3 Abs. 1 WahIO SP

Satz 3

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.

Ersetzen durch:

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt.

§ 3 Abs. 1 WahIO SP

Einfügen Satz 4:

Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§8 Abs. 2 WahIO SP

Satz 6

Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat.

Ersetzen durch:

Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat.

Satz 7

Für diese unwiderrufliche unterschriebene Erklärung ist nur ein Formular gemäß Anlage B zulässig.

Ersetzen durch:

Für diese unwiderrufliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung der KandidatInnen ist nur das Formular in Anlage B zulässig.

Korrigiere den Schreibfehler bei „Einverständniserklärungen“ in Satz 8.

§8 Abs. 4 WahIO SP

Die Einverständniserklärung muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

Ersetzen durch:

Die Einverständniserklärung muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Die Einverständniserklärung ist eigenständig zu unterschreiben.

§ 8 Abs. 8 WahIO SP

Einfügen:

Jede Liste hat vor der Abgabe der Wahlbewerbungen einen oder mehrere Personen zu bestimmen, die zur Abgabe der Wahlbewerbungen berechtigt sind. Alle Wahlbewerbungen einer Liste sind gleichzeitig abzugeben. Die Abgabe ist verbindlich.

§ 8 Abs. 9 WahIO SP

Einfügen:

Der zentrale Wahlausschuss hat 50% der WahlbewerberInnen, die sich auf der abgegebenen Liste befinden, zu befragen, ob sie tatsächlich ihre Wahlbewerbung unterschrieben haben und ob ihnen bewusst war, dass sie für das Studierendenparlament der Universität Münster kandidieren. Ein Mitglied des zentralen Wahlausschusses, welches Mitglied einer Liste ist, darf die Kontrolle der eigenen Liste nicht durchführen. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, dass die WahlbewerberInnen ihre Unterschrift nicht selbst getätigt haben oder sich nicht bewusst waren, für das Studierendenparlament zu kandidieren, so besteht die Möglichkeit mehr als 50% der Listenangehörigen anzurufen. Allerdings muss die Zahl der Personen, die pro Liste angerufen werden, im Verhältnis zur ganzen Liste, gleich sein. Stellt der zentrale Wahlausschuss fest, dass 10 % einer Liste, jedoch mindestens bei 3 und höchstens bei 8 KandidatInnen, ihre Unterschrift nicht eigenhändig getätigt haben oder unter Vortäuschen falscher Tatsachen zu Unterschriften bewogen wurden, so dass sie für das Studierendenparlament der Universität Münster kandidieren, so wird diese Liste nicht zur Wahl zugelassen.

§16 Abs. 2 WahIO SP

Satz 2

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

Ersetzen durch:

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

§3 Abs. 1 WahIO FSV

Satz 3

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.

Ersetzen durch:

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt.

§8 Abs. 2 WahIO FSV

Satz 4

Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat.

Ersetzen durch:

Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat.

§8 Abs. 4 WahIO FSV

Die Einverständniserklärung muss mindestens die Fachschaftszugehörigkeit, Familiennamen- und, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

Ersetzen durch:

Die Einverständniserklärung muss mindestens die Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer, sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

§16 Abs. 2 WahIO FSV

Satz 2

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

Ersetzen durch:

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Wahlordnung für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung

§8 Abs. 2 WahIO ASV

Satz 2

Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung einzureichen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist (Wahlbewerbung).

Ersetzen durch:

Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine unwiderrufliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung einzureichen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist (Wahlbewerbung).

§8 Abs. 3 WahIO ASV

Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl und den Wahlkreis bezeichnen, für die er gelten soll.

Ersetzen durch:

Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl und den Wahlkreis bezeichnen, für die sie gelten soll.

§16 Abs. 2 WahIO ASV

Satz 2

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

Ersetzen durch:

Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich einzureichen.